

08.05.98

VP

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 23. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr - Drucksache 13/10240 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst
(DWD-Gesetz)
- Drucksache 13/9510 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter „der Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes“ durch die Wörter „der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft“ zu ersetzen.
2. In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a – neu – einzufügen:
„(2a) Leistungen des Deutschen Wetterdienstes an die Länder im Rahmen des § 4 Abs. 4 sind entgeltfrei.“
3. In § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „betreffen“ die Wörter „, und gewährleistet die entsprechende Zusammenarbeit“ einzufügen.
4. In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder; die Länder können jeweils einen Vertreter entsenden. Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.“

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.05.98

Erster Durchgang: Drs. 613/97

29.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen,

1. festzustellen, daß das vom Deutschen Bundestag am 23. April 1998 verabschiedete Gesetz seiner Zustimmung bedarf;

Begründung:

Das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst enthält in § 14 die Regelung über das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst; dieses ist mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG verabschiedet worden. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes entfällt nicht durch die Novellierung, weil Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit gerade ausgelöst haben.

2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

08.05.98

VP

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 23. April 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)** - Drucksachen 13/9510, 13/10240 - die Entschließung in Drucksache 13/10240 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - in der Fassung des Änderungsantrages - Drucksache 13/10454 - angenommen.

Die in der Beschlußempfehlung unter Nummer 2 aufgeführte Entschließung erhält folgende Fassung:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Wetterdienst (DWD) und der Bundeswehr auf dem Gebiet des Wetterdienstes, die von der Bundesregierung auf der Basis der Studie "Organisationsuntersuchung zur Zusammenführung zentraler wetterdienstlicher Bereiche des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr" vorgesehen ist. Dies bedeutet:

- + Die beiden Rechenzentren von DWD und Geophysikalischem Beratungsdienst werden zu einem Verbund zusammengefaßt und zentral von einer Stelle in Offenbach gesteuert.
- + Die Belange der Bundeswehr werden durch entsprechende organisatorische Gliederung im DWD berücksichtigt.
- + Die Beratungsverfahren auf der Basis des gemeinsamen numerischen Wettervorhersagemodells werden zusammengeführt.
- + Die Entwicklung, Beschaffung und Instandsetzung der von beiden Diensten verwendeten gleichartigen meteorologischen Geräte und Systeme werden zentral vom DWD koordiniert und durchgeführt.

Die Optimierung ermöglicht Einsparungen beim Betrieb des Rechnerverbundes und bei der Aus- und Fortbildung in Höhe von mehr als 5 Mio DM pro Jahr, sowie weitere noch nicht näher quantifizierbare Synergieeffekte. Der Deutsche Bundestag erwartet daher, daß die Bundesregierung dieses Konzept zügig umsetzt und über ihre Entscheidung zur künftigen Organisation der gemeinsamen Ausbildung dem Parlament umfassend berichtet.